

Plauen, den 09.07.2009

HINWEISBLATT

(Hinweise im Zusammenhang mit dem Einsatz von Beschäftigten im Rahmen des Kombilohnmodells, in ABM Maßnahmen und 1 Euro-Jobs bei freien und öffentlichen Trägern, welche Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen))

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die Formulierung in § 8 a Abs. 2 SGB VIII ist eindeutig eine Verpflichtung an den öffentlichen Träger, seinerseits den Träger von Einrichtungen und Diensten darauf zu verpflichten, im Rahmen seiner Leistungen den Kinderschutz so zu beachten, wie es dem Jugendamt im Abs. 1 aufgegeben ist. Das Jugendamt hat hier also eine Sicherstellungspflicht. Mit den Trägern wurden in diesem Sinne Vereinbarungen geschlossen, in denen die Träger von Einrichtungen und Diensten verpflichtet wurden, den Kinderschutz auftrag in entsprechender Weise wie in § 8 a Abs. 1 SGB VIII skizziert wahrzunehmen. Bei einem Einsatz von Beschäftigten im Rahmen des Kombilohnmodells, in ABM Maßnahmen und 1 Euro-Jobs ist der Kinderschutz durch die geeignete Maßnahmen sicherzustellen, speziell im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Auch bei diesen Beschäftigten ist es im Sinne eines vollwertigen Kinderschutzes erforderlich und geboten ein ausführliches polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

Der § 62 SGB VIII erlaubt ausdrücklich die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten, sofern dies zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII notwendig ist.

§ 65 SGB VIII regelt, dass selbst anvertraute Daten im Falle eines Zuständigkeitswechsels an das künftig zuständige Jugendamt weitergegeben werden dürfen, wenn Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Des Weiteren regelt § 65 SGB VIII, dass Daten an jene in § 8 a SGB VIII genannte erfahrene Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden, ebenfalls weitergegeben werden dürfen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu beachten, dass in solchen Fällen die Daten zu anonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 72 a SGB VIII (persönliche Eignung) soll sicherstellen, dass sowohl bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe (mit diesen wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen) keine Person beschäftigt oder vermittelt (z.B. Vollzeitpflege) werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt sind.

Ausdrücklicher Schutzauftrag im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

- Durch die Regelung im § 8 a SGB VIII und damit im allgemeinen und programmatischen Teil des SGB VIII wird die Zielsetzung des Gesetzgebers deutlich, den Schutzauftrag als wesentlichen Bestandteil aller Leistungen nach dem SGB VIII zu sehen.
- Daher sieht das Gesetz die Erweiterung des Schutzauftrages auf alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vor. Der Schutzauftrag ist damit eine Aufgabe der gesamten Jugendhilfe und damit auch eine Aufgabe öffentlicher und freier Träger, sie ist auch eine gemeinsame Aufgabe, wie der Abs. 2 deutlich macht.
- Die besondere Stellung des Jugendamtes in diesem Kontext erklärt sich daraus, dass nur der öffentliche Träger von Gesetzes wegen zu Aufgaben verpflichtet werden kann und ihm die Gesamtverantwortung in Angelegenheiten der Jugendhilfe obliegt. Das Jugendamt hat daher neben dem gebotenen Tätigwerden zum Kinderschutz in Einzelfällen einen generellen Sicherstellungsauftrag für die Jugendhilfe vor Ort.

Sollten Sie Fragen zum dargestellten Sachverhalt haben, so wenden Sie sich an das Jugendamt des Landratsamtes des Vogtlandkreises, Europaratsstraße 9 in 08523 Plauen.

Ansprechpartner sind für Sie Herr Gräfe (Telefon 03741 392 3439) oder Frau Thoß (Telefon 03741 3438)